

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 26 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (13. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich gantztägig untersagt. Der Innenstadtbereich wird durch folgende öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen begrenzt, wobei diese jeweils noch zum Innenstadtbereich zählen:
Gutermann-Promenade bis zur Hahnenhügelbrücke (inklusive Grünflächen bis zum Mainufer), Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring, Am Zollhof, Am Unteren Marienbach, Karl-Georg-Krug-Promenade bis zur Höhe Am Nadelöhr.
Auf den Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 21.06.2021, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 29.06.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 05.07.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 28a IfSG sowie i. V. mit der 13. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) liegt in der Stadt Schweinfurt weiterhin im Vergleich zur bundes- und bayernweiten Inzidenz auf hohem Niveau (bundesweit fünftöchster Wert). Am heutigen Tag gibt das Robert-Koch-Institut eine 7-Tage-Inzidenz von 22,5 bekannt (Stand: 21.06.2021, 00:00 Uhr).

Zur Stabilisierung der Infektionslage ist es daher weiterhin erforderlich, die unter Ziffer 1 bezeichnete Maßnahme fortzuführen. Gemäß § 26 der 13 BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Die Festlegung des Bereichs, in dem ein Alkoholkonsumverbot gilt, ist hierbei unabhängig von der konkret festgestellten Inzidenz zu treffen.

Der festgelegte Bereich wurde in der Vergangenheit als sachgerecht eingestuft und aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Stadt Schweinfurt in der vergangenen Woche sogar noch um die Karl-Georg-Krug-Promenade erweitert. Mangels anderweitiger Erkenntnisse wird die bisherige Festlegung daher unverändert fortgeführt.

Demgegenüber wird aufgrund der zwar vergleichsweise hohen, jedoch weiterhin sinkenden Infektionszahlen die Maskenpflicht im Freien vollständig aufgehoben. Dies gilt umso mehr, als nach den Regelungen der 13. BayIfSMV die Maskenpflicht in einigen Bereichen nun sogar im Inneren von Gebäuden entfällt oder auf bestimmte Personenkreise beschränkt wurde.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 21.06.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 28.06.2021
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister